



Satzung des Vereins

Zülpicher Tafel e.V.

Präambel

Die Zülpicher Tafel e.V. versteht sich als konkreter Beitrag sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Lebensmittel einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben, um bei der Überwindung von Armut zu helfen. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

Die Zülpicher Tafel e.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die Zülpicher Tafel e.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln für Bedürftige Vorrang hat vor der Entsorgung.

Die Zülpicher Tafel e.V. ist nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie versteht sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Zülpicher Tafel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zülpich
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zielsetzung

Ziel des Vereins ist es, durch Ansprache natürlicher und juristischer Personen und Institutionen genussfähige Nahrungsmittel und andere Verbrauchsartikel des persönlichen Bedarfs zu sammeln und an Bedürftige zu verteilen. Die Bedürftigkeit wird an Hand amtlicher Unterlagen, z.B. Renten-, Wohngeld-, Arbeitslosengeld-, Sozialhilfebescheiden etc. in regelmäßigen Abständen überprüft und die Verteilung dokumentiert.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ebenso alle Helfer.
7. Die Vereinsmitglieder und Helfer verpflichten sich insbesondere zur kooperativen Zusammenarbeit mit benachbarten „Tafel-Vereinen“, hinsichtlich der Ansprache gegenüber natürlicher und juristischer Personen sowie Institutionen, die genussfähige Nahrungsmittel und andere Verbrauchsartikel des persönlichen Bedarfs für die Weitergabe an Bedürftige zur Verfügung stellen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Neben Einzelpersonen können auch Gruppen, Vereine, Institutionen und andere juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des Vereins einlegen, die befugt ist, den Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit abzulehnen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung; diese wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) wenn der Jahresmitgliedbeitrag 2x trotz Erinnerung nicht gezahlt wurde. Bei der Erinnerung muss auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.
 - c) durch Ausschluss; dieser kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft und/oder der

Mehrheit der Mitglieder nicht mehr zugemutet werden kann und/oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied durch den Vorstand zu hören.

- d) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch die Auflösung der juristischen Person.
- 6. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Zülpich erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jede juristische Person und jede natürliche Person eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme von Beschlüssen nach §4.5c, §8.1, §9.3 und §10.1; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - d. Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung hat den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfung zur Kenntnis zu nehmen. Sie entlastet den Vorstand bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin / dem jeweiligen Schriftführer des Vereins, im Verhinderungsfall durch eine / einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Protokollführerin / zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Schatzmeister/in,
 - e. bis zu sieben Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand führt durch die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Insoweit ist seine Vollmacht begrenzt.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).
4. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers (ehrenamtlich) bedienen, die/der die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen

hat. Diese/dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
8. Die Schriftführerin/der Schriftführer – im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes – hat über die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm/ihr und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
9. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Ob Einzel- oder Blockwahl, geheim oder offen gewählt wird, ist vor den Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Vorstandsmitglieder scheiden aus durch Rücktritt, Tod, Abwahl oder Ausschluss.
11. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
13. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bestimmen.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die bei der Auflösung des Vereins anfallenden finanziellen Transaktionen sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 11

Anfallklausel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Abwicklung laufender Projekte und Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an eine oder aufgeteilt an mehrere benachbarte Tafeln im Kreisgebiet übergeben, sofern diese das Kriterium der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Körperschaftssteuerbescheides erfüllen.

§12

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung. Entsprechendes gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2007

Vorsitzender:	Peter Eppelt	
stellvertr. Vorsitzende:	Iris Schurmann	
Schatzmeister:	Klaus Strumpen	
Schriftführer:	Rüttger Streubel	
Beisitzer:	Dieter Rissinger	
	Winfried Hecker	
	Erika Kolodziej	
	Elsbeth Lorenzen	
	Jürgen Degner	
	Erhard Müller	
	Helma Büttner	